

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	
MERKBLATT für die Finanzierung oder Teilfinanzierung eines neuen Seilbahnprojektes in Form von Leasing	M 1/06
Datum 7.4.2006	

Unter der Voraussetzung, dass dem Seilbahnunternehmen über die projektierte neue Anlage das volle und unbeschränkte Verfügungsrecht zustehen wird, ist die Finanzierung oder Teilfinanzierung der Investition in Form eines Leasinggeschäftes unter folgenden Bedingungen zulässig:

1.

Das Objekt des Leasinggeschäftes muss im Finanzierungs-Leasingvertrag genau festgelegt sein. Dabei kommen in Betracht:

die Gesamtanlage (bestehend aus den Stationen, den immobilien Betriebsvorrichtungen und den Mobilien), oder

die Stationen, oder

die immobilien Betriebsvorrichtungen, oder

die Mobilien (z. B. Fahrbetriebsmittel, Seil), oder

eine Kombination aus Stationen mit immobilien Betriebsvorrichtungen, oder

eine Kombination aus Stationen mit Mobilien, oder

eine Kombination aus immobilien Betriebsvorrichtungen mit Mobilien.

2.

Der Leasingnehmer (Seilbahnunternehmen) hat eine Erklärung (am zweckmäßigsten bereits im Vertrag selbst) abzugeben, in der er sich verpflichtet, über diesbezügliches Verlangen des Leasinggebers nach Ablauf der im Leasingvertrag vereinbarten Kündigungs-dauer das Leasingobjekt um den dort definierten Kaufpreis zu erwerben (Andienungsrecht).

Korrespondierend dazu ist auf Seiten des Leasinggebers von dessen Konzerngesellschaft eine Patronatserklärung verpflichtend, in der die patronierende Gesellschaft zusichert, ihren gesellschaftsrechtlichen Einfluss geltend zu machen, dass der Leasinggeber von dem Andienungsrecht Gebrauch macht.

3.

Die Möglichkeit, eine neue Seilbahnanlage oder Teile von ihr (siehe Punkt 1) in Form eines Leasinggeschäftes zu finanzieren, entbindet den Konzessionswerber grundsätzlich nicht, 50 % der Gesamtinvestitionssumme mit Eigenmitteln abzudecken. Dazu hat sich der Konzessionswerber in der Erklärung zur Konzession *expressis verbis* zu verpflichten. Unter welchen Voraussetzungen der Eigenmittelnachweis von 50 % bei einer Leasingfinanzierung nicht in dieser Höhe erbracht werden muss, wird in einer gesonderten Regelung erfolgen.

4.

Die Einbringung eines Teiles oder der gesamten Eigenmittel in das Leasinggeschäft hat unter Bedachtnahme auf die jeweils geltenden Einkommenssteuerrichtlinien zu erfolgen. Unter dieser Prämisse ist die Kombination von Vorleistungen (erhöhte erste Leasingrate oder Einmalbetrag, der anlässlich des Abschlusses des Finanzierungs-Leasingvertrages geleistet und weiterer Folge mit den Leasingraten verrechnet wird) mit einer Kautionszahlung (rechtlich als Mieterdarlehen anzusehen) in Anwendung zu bringen.

5.

Vorleistungen bis zu 30 % der Investitionskosten des Leasingobjektes ziehen noch keine Zurechnung beim Leasingnehmer nach sich und können bis zu dieser Höhe ausgeschöpft werden.

6.

Zwecks Erreichung der 50%-igen Eigenmittelfinanzierung durch den Leasingnehmer können auf Basis der geltenden Einkommenssteuerrichtlinien neben Vorleistungen (Mietvorauszahlungen) von 30 % der Investitionskosten des Leasingobjektes zusätzlich noch 20 % dieser Investitionskosten an Kautionen oder auch insgesamt 50 % an Kautionen eingebracht werden.

7.

Der den o.a. Anforderungen berücksichtigende Finanzierungs-Leasingvertrag, die Verpflichtungserklärung des Leasingnehmers bezüglich des Andienungsrechtes, sofern sie inhaltlich nicht bereits im Vertrag enthalten ist, und die unter Punkt 2 angeführte Patronatserklärung sind im Konzessionsverfahren vorzulegen.

Der Vertrag muss nachweislich für beide Vertragspartner vollinhaltlich verbindlich sein.

In den Vertrag wäre zweckmäßig eine Bestimmung aufzunehmen, dass der Vertrag erst mit rechtskräftiger Konzessionsverleihung Rechtswirksamkeit erlangt.

8.

Dass es sich bei den Vorleistungen und bei der Kautionsum vom Leasingnehmer erwirtschaftete Eigenmittel oder/und um ihm frei, also ohne Rückzahlungsverpflichtung, zur Verfügung stehendes Gesellschaftskapital handelt, ist gesondert nachzuweisen.

Dieses Merkblatt ersetzt das Merkblatt M1/05 vom 14.10.2005, das damit seine Gültigkeit verliert.

Für den Bundesminister:

Dr. Wolfgang Moyzisch